

Befugnisse des Ministers gegenüber der Polizei

Verkürzt veröffentlicht in RZ vom 18.9.2013, Seite 29

NRW-Innenminister *Ralf Jäger* gegen Schalke 04

Beim Fußballspiel am 21.8.2013 von **Schalke 04** gegen **PAOK Saloniki** in Gelsenkirchen musste die Polizei im Stadion gegen Störer einschreiten und benutzte dabei Pfefferspray und Schlagstock. Dazu gab es Unstimmigkeiten über die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Verein Schalke 04 und der Polizei. Weil dies öffentlich ausgetragen wurde, mischte sich der NRW- »Minister für Inneres und Kommunales« *Ralf Jäger* persönlich in die Gespräche zwischen Verein und Polizei ein und **entschied öffentlich**, dass die Polizei in Zukunft nicht mehr im Stadion selbst für Sicherheit, Verhütung von bevorstehenden und Verfolgung von begangenen Straftaten sorgen werde, sondern vor dem Stadion auf Hilfeersuchen des Vereins warte. Inhalt und Art dieser Verkündung wurde in allen Medien Deutschlands ausführlich behandelt (z. B. FAZ vom 28.8.2013, Seite 30); RZ vom 13.9.2013, Seite 1; FAZ vom 13.9.2013, Seite 30, vom 14.9.2013, Seite 1, 5 und 32).

Das **Verhalten des Ministers** greift in die Kompetenzen der Beamten des Polizeipräsidiums Gelsenkirchen ein und gibt Anlass, die Befugnisse des Ministers bei der konkreten Aufgabenwahrnehmung der Polizei in einem verkürzten Leserbrief in der RZ vom 18.9.2013, Seite 29, zu hinterfragen:

- Ist die Art und Weise des Einsatzes von Polizeibeamten in Fußballstadien ein **Wunschkonzert**, das in NRW der Minister persönlich dirigiert? Oder gilt nach wie vor die Bindung der Polizei an Recht und Gesetz, wie es Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes vorschreibt?
- Wenn es **kein** Gesetz in NRW gäbe, im Stadium bevorstehende Straftaten zu verhüten und/oder begangene Straftaten zu verfolgen, dann wäre es merkwürdig, dass die Polizei bisher dort immer anwesend war.
- Gibt es **ein solches Gesetz** (z. B. § 1 Polizeigesetz/NRW), dann stellt sich die Frage, warum soll die Polizei ab jetzt generell das Stadion erst dann betreten dürfen, wenn bereits Straftaten begangen wurden?

Doch die Gesetzeslage und die höchste Rechtsprechung sind eindeutig: Die Entscheidungen bei den **Heimspielen von Schalke 04**, ob die Polizeibeamten in oder vor dem Stadion ihre Aufgaben wahrnehmen, trifft **nicht der Minister**, sondern zuständig sind die Berufsbeamten im Polizeipräsidium Gelsenkirchen.

Auf Anordnung der Ministerpräsidentin hat der Minister seine Weisung am folgenden Tag zurück genommen. **Es bleibt alles beim Alten.**

Gerade wir Deutschen haben mit den Diktaturen des **NS-Staates** und der **DDR** erfahren, wie **Rechtstaatlichkeit schleichend verloren** gehen kann, sodass mehr Sensibilität wünschenswert ist. Leider muss das Bundesverfassungsgericht immer wieder darauf hinweisen, dass „diese [Berufs-] Beamten gegenüber der Politik unabhängig“ sind (BVerfG in NVwZ 2008, 873, Abs. 70 und 71). Ihre „Aufgabe war und ist es, Verfassung und Gesetze im Interesse des Bürgers auch und gerade gegen die politische Führung zu behaupten“ (BVerfG, NVwZ 2008, 873 [874]; NVwZ 2007, 1396).

Aufgabe der **politischen Führung** ist es, die Gesellschaft zu gestalten. Dazu müssen Politiker Mehrheiten gewinnen und Gesetze / Verordnungen beschließen, an die auch die Polizei gebunden ist. Deshalb sind **Minister keine Polizeiführer** (auch keine Vorgesetzten) bei der konkreten exekutiven Aufgabenwahrnehmung. Allein die Berufsbeamten handeln vor Ort und zwar nach ihrem eigenen pflichtgemäßem Ermessen (BGHSt 21, 334 [363]), weil die Gesetze ihnen diese Aufgaben übertragen haben. Insofern ist es nur konsequent, dass jeder einzelne Beamte für die Rechtmäßigkeit seiner Tätigkeit ganz allein die volle persönliche Verantwortung trägt (§ 36 BeamtStG). Dadurch ist es nicht mehr möglich, sich bei Fehlverhalten auf „Befehlsnotstand“ berufen zu können.

Der **Politiker als Minister** ist **Dienst-Vorgesetzter** (-Herr) der Polizei im Sinne des Beamtenrechts und hat darauf zu achten, dass die Berufsbeamten ihre Aufgaben nach Gesetz und Recht wahrnehmen. Er ist z. B. auch zuständig für die Ernennung, Beförderung, Versetzung und viele andere innerdienstliche und repräsentative Angelegenheiten. Der Minister hat bei seiner Arbeit stets die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ zu beachten (Art. 33 Absatz 5 GG). Das bedeutet, die Polizei so **auszubilden** sowie **personell** und **sachlich** so auszustatten, dass sie in der Lage ist, ihre Aufgaben sachgemäß wahrzunehmen.

Der Minister muss sich **nach** besonderen polizeilichen Einsätzen **persönlich** ausführlich und umfassend von der zuständigen Behördenleitung und vom Polizeiführer berichten lassen. Der Minister hat dabei insbesondere festzustellen, ob ein nicht erreichter Erfolg schuldlos durch „höhere Gewalt“ versagt blieb, es am persönlichen Fehlverhalten von Berufsbeamten lag oder ob Systemfehler der Grund war. Festgestellte Mängel sind sofort nach rechtsstaatlichen Regeln abzustellen. Solche Gespräche sind ganz besonders notwendig, wenn ein Einsatz öffentlich kritisiert wird.